



# Gartenordnung

vom 21.12.2022

einschließlich Änderungen beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 17.03.2001, 16.03.2002, 15.03.2003, 13.03.2004, 02.04.2005, 29.03.2008, 26.03.2011 und vom 02.10.2022

Auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner beschließt die Mitgliederversammlung

- zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit,
- eines auf gegenseitiger Rücksichtnahme ausgerichteten Vereinslebens und
- aus gemeinsamer Verantwortung für die Pflege und Erhaltung der Anlagen des Kleingartenvereins

nachfolgende Regelungen:

## 1. Regelungen für das Verhalten in den Vereinsanlagen

1.1. In Anlehnung an die Festlegungen der Stadtordnung und aus Rücksichtnahme gegenüber anderen Vereinsmitgliedern ist zu folgenden Tageszeiten lärmintensives Arbeiten, wie maschinelle Grasmahd, Schreddern, Hämmern, Bohren, Sägen u. ä. nicht gestattet:

- a) in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres  
Montag bis Samstag 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und Samstag ab 17.00 Uhr
- b) ganzjährig an Sonn- und Feiertagen
- c) ganzjährig täglich von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr des nächsten Tages

Ausnahme:

Für Baumaßnahmen an Samstagen kann beim Vorstand eine Sondergenehmigung für jeden Einzelfall beantragt werden.

1.2. Das Befahren der Wege innerhalb der Vereinsanlagen ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Außerhalb der Zeit vom 01.-30. April und 01.-30. Oktober eines jeden Jahres

- montags bis freitags - ist ein Befahren der Anlagen mit Krafträdern und PKW nur mit Sondergenehmigung gestattet.

Ausnahme:



Hauptweg zum Vereinsheim „Volksundheit“ für Versorgungsfahrzeuge und Taxi.

Bei dringendem Erfordernis ist für das Befahren der Anlage an den Vorstand ein schriftlicher oder mündlicher Antrag zu stellen. Das Befahren wird mit der Aushändigung einer Genehmigungskarte gestattet. Diese Karte ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Eine Genehmigung zum Parken auf den Gartenwegen ist damit nicht verbunden. Das Parken auf den Gartenwegen und am Waldrand ist untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Kennzeichen dem Ordnungsamt der Stadt Chemnitz, zwecks Einleitung eines Bußgeldverfahrens, mitgeteilt.

Waschen sowie Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an Kraftfahrzeugen auf Gartenwegen und dem Parkplatz sind verboten.

1.3. Die heimische Fauna ist durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. In der Zeit vom 01. März bis 30. September jeden Jahres dürfen Hecken und Ziergehölze nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden. Für Ziergehölze und Hecken im Garten sind folgende maximale Höhen einzuhalten:

Ziergehölze und Hecken im Garten	2,50 m
Hecken zum Nachbargarten	1,20 m
Hecken zum Weg innerhalb der Gartenanlage	1,50 m
Außenhecken der Gartenanlage	2,50 m

1.4. Das Verbrennen von Gehölzen und Abfall ist in der gesamten Vereinsanlage nicht gestattet.

1.5. Zur Pflege und zum Schutz der befestigten Wegoberflächen in den Vereinsanlagen ist jeder, die Gartengrenzen überwuchernde, Bewuchs ständig zu beseitigen.

1.6. Beim Grillen im Garten ist wegen der Geruchsbelästigung besondere Rücksichtnahme zu üben. Vom Grillfeuer bis zu brennbaren Gegenständen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Das Grillfeuer ist ständig zu beaufsichtigen und nach Beendigung des Grillens die Glut vollständig zu löschen.

1.7. Die Benutzung von Schusswaffen aller Art ist in den Vereinsanlagen verboten.

1.8. Das Halten und Füttern freilaufender Katzen in den Vereinsanlagen sind nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen.

## 2. Organisationsregeln

2.1. Zum Zweck der Einfahrt von Rettungs- und Hilfsfahrzeugen in den Vereinsteil 2 ist zum Aufschließen des Tores ein Schlüssel im bei gesundheitlichen Notfällen und bei Feuer gestattet. Nach Gebrauch ist der Schlüssel wieder in den Schlüsselkasten zu hängen und der Vorstand zu



verständigen. Bei Elektrohavarien oder Wasserrohrbrüchen sind die Daueraushänge in den Schaukästen des Vereines zu beachten.

2.2. Zur Abgabe von Hecken- und Zierholzschnitt sowie Baumschnitt im Durchmesser von 3 cm bis maximal 12 cm ist der Bauhof von Mai bis Oktober jeweils am 1. Samstag und im Oktober zusätzlich am 2. Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Ebenso ist die Abgabe von Sperrmüll und Schrott, welcher aus dem Betrieb und der notwendigen Erneuerung des Kleingartens entsteht, auf dem Bauhof zu den im ersten Satz genannten Zeiten möglich. Der Abtransport der Boxeninhalte des Bauhofes erfolgt, wenn erforderlich, durch Veranlassung der Gartenwarte auch während des Gartenjahres.

Die Abgabe von Bauschutt, asbesthaltiger und anderer genehmigungspflichtiger Abfälle, wie lose Farbreste, Chemikalien, Altöl usw., ist nicht gestattet.

2.3. Die Sprechstunden des Vorstandes finden in den Monaten Mai bis September jeweils am 3. Sonntag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr statt. Die Namen der zuständigen Vorstandsmitglieder werden durch Aushang bekanntgegeben.

2.4. Die Gartenbegehung findet am 3. Samstag im Mai statt. Die entsprechende Nachkontrolle erfolgt dann am 2. Samstag im September.

2.5. Je Garten sind jährlich 8 Pflichtarbeitsstunden zur gemeinschaftlichen Pflege der Vereinsanlagen zu leisten.

Diese 8 Stunden sind unter Berücksichtigung der Rabattenpflege finanziell abzugelten.

Die Funktionsträger des Vereins werden wegen des hohen individuellen Zeitaufwandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Leistung dieser Pflichtstunden befreit.

### 3. Verfahrensregelungen

#### 3.1. Erfordernisse bei beabsichtigten Baumaßnahmen

##### Grundsatz

Alle beabsichtigten Baumaßnahmen im Kleingarten, wie z. B. Errichten und Erweitern von Gartenlauben, Terrassen, Gewächshäusern, Anlegen künstlicher Teiche u. ä. sind genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtig.

vom Pächter

ist gem. Festlegung des Stadtverbandes der Kleingärtner Chemnitz e.V. vor Baubeginn ein schriftlicher Antrag in zweifacher Ausfertigung an den Vorstand zu stellen. Der Antrag ist kostenpflichtig und muss enthalten:

- Lage der Baumaßnahme mit Außenmaßen und Grenzabständen,
- verwendetes Baumaterial sowie
- Lageskizze als Draufsicht mit Abmaßen



Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € ist an den Stadtverband der Kleingärtner e.V. Chemnitz zu entrichten. Der Zahlungsnachweis ist dem Antrag in Kopie beizufügen. Ohne Bezahlung erfolgt keine Bearbeitung!

der Vorstand

entscheidet über den Antrag im Rahmen seiner zugelassenen Entscheidungsbefugnis oder leitet diesen mit eigener Stellungnahme an den Stadtverband der Kleingärtner e.V. Chemnitz weiter.

## 3.2. Erfordernisse der Wasserversorgung für den Kleingarten

In jedem Kleingarten ist an der Einspeisungsstelle des Wassers an der Gartengrenze ein Absperrventil und direkt dahinter vom Pächter eine Wasseruhr zu installieren. Für die Funktionsfähigkeit der Wasseruhr ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

Die vom Verein eingesetzten Wasserkassierer sind berechtigt, im Frühjahr vor dem Aufdrehen des Wassers den richtigen Einbau und während der Saison die Funktionsfähigkeit der Wasseruhren zu kontrollieren.

## 4. Regelungen zu Beiträgen und Gebühren im Verein

Die Beiträge und Gebühren im Verein werden einheitlich und nachvollziehbar wie folgt festgelegt:

- a) - Gartenpacht nach m<sup>2</sup> Gartenfläche zuzüglich anteiliger Pacht je Garten für allgemeine nach Festlegung der Stadt Vereinsfläche
- |   |                              |
|---|------------------------------|
| - Mitgliedsbeitrag je Vereinsmitglied mit Garten          | 50,00 /Jahr                  |
| - Mitgliedsbeitrag je weiteres Vereinsmitglied mit Garten | 3,00 €/Jahr                  |
| - Mitgliedsbeitrag je Vereinsmitglied ohne Garten         | 3,00 €/Jahr                  |
| - Mitgliedsbeitrag je Garten an den Stadtverband          | nach Festlegung Stadtverband |
- Vereinsumlage für Werterhaltung/Erweiterungsmaßnahmen und andere nicht regelmäßig anfallende Leistungen nach jährlichem Beschluss der Mitgliederversammlung, ausgewiesen im Finanzplan
- finanzieller Beitrag je Pflichtarbeitsstunde 7,80 €/Std

Die Beitrags- und Pacht Kassierung erfolgt nach detaillierter Rechnungslegung bargeldlos auf das Konto des Vereins.

- b) - Aufnahmebeitrag bei Gartenübernahme 125,00 €  
- Gebühr je Baugenehmigung 7,80 €



- Gebühr für Gartenschätzung 5,00 € / je Schreiben
- Bearbeitungsgebühren für Mahnungen oder andere durch das Vereinsmitglied verursachte Aufwendungen zuzüglich Portos

Sonstige, dem Verein entstehende Kosten, wie z. Bsp. für Adressermittlungen wg. fehlender Ummeldung nach Umzug o.ä., werden zzgl. Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

Die Beiträge und Gebühren sind nach gesonderter Rechnungslegung bargeldlos auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

c) Umlage des Rechnungspreises der Stadtwerke nach Verbrauch für Wasser und Elektroenergie je Garten Diese Umlage wird durch die vom Verein eingesetzten Kassierer direkt vom Pächter in bar erhoben.

Sollte trotz zweimaliger Mahnung der geforderte Betrag nicht in adäquater Höhe beglichen werden, wird die Strom- bzw. Wasserversorgung gebührenpflichtig gesperrt.

Der Wiederanschluss erfolgt gegen Gebühren. Diese Betragen 15,00 € je Garten.

d) Entschädigung für Vereinsauslagen (nur für Nichtvereinsmitglieder): sie besteht aus den Pachten und Gebühren nach

a) (außer dem Mitgliedsbeitrag) und den Gebühren nach

c) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 100,00 €.

Diese Entschädigung ist nach detaillierter Rechnungslegung bargeldlos auf das Konto des Vereins einzuzahlen.



## Änderung der Gartenordnung

zu

### 4. Regelungen zu Beiträgen und Gebühren im Verein

#### b) Anstrich 3

- der Begriff „Gartenschätzung“ wird durch Wertermittlung ersetzt

und

#### NEUFASSUNG

#### d) Entschädigung durch Pachtgebrauch (gilt nur für Pächter, die nicht Mitglied im Verein sind)

Folgende jährlichen Beträge/Unkosten sind vom Pächter als Nichtvereinsmitglied zu entrichten:

-Höhe des Beitrages, der vom Verein jährlich und nach Festsetzung des Stadtverbandes Chemnitz zu entrichten sind

-Höhe des Beitrages, welcher der Verein als „Vereinsumlage“ einmalig oder über einen bestimmten Zeitraum beschlossen hat (Werterhaltung, insbesondere Anschaffungen und andere nicht regelmäßige Leistungen)

-anfallende Kosten für Wasser und Energie

--> können diese Kosten infolge fehlender Mitwirkung des Pächters nicht präzise ermittelt werden, erfolgt eine Berechnung auf Vorjahresniveau zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 €

- ferner der zusätzliche Aufwand für die Bereitstellung von Energie (Wasser und Strom), Kosten für anteilige Versicherungsprämien, anteilige Gebühren für Niederschlagswasser sowie die Leistungen der Baubrigade nach Stundensätzen mit insgesamt 50,00 € pauschal

Beschlussfassung zur Mitgliederversammlung am 22.03.2014



## Präzisierung der Gartenordnung

zu

4. Regelungen zu Beiträgen und Gebühren im Verein

b) Anstrich 2

- Mitgliedsbeitrag je Vereinsmitglied mit Garten ab 2015 70,00 €

und

der NEUFASSUNG

d) Entschädigung durch Pachtgebrauch (gilt nur für Pächter, die nicht

Mitglied im Verein sind)

Folgende jährlichen Beträge/Unkosten sind vom Pächter als Nichtvereinsmitglied zu entrichten:

- Höhe des Beitrages, der vom Verein jährlich und nach Festsetzung des Stadtverbandes Chemnitz zuzüglich einer Verwaltungspauschale unseres Kleingartenvereines „Volksundheit“ e.V. Chemnitz zu entrichten ist

- Höhe des Beitrages, welcher der Verein als „Vereinsumlage“ einmalig oder über einen bestimmten Zeitraum beschlossen hat (Werterhaltung, insbesondere Anschaffungen und andere nicht regelmäßige Leistungen)

- anfallende Kosten für Wasser und Energie

--> können diese Kosten infolge fehlender Mitwirkung des Pächters nicht präzise ermittelt werden, erfolgt eine Berechnung auf Vorjahresniveau zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 €

- ferner der zusätzliche Aufwand für die Bereitstellung von Energie (Wasser und Strom), Kosten für anteilige Versicherungsprämien, Steuern, anteilige Gebühren für Niederschlagswasser sowie die Leistungen der Baubrigade nach den jeweils geltenden Stundensätzen

Vorschlag zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung am 21.03.2015



## Präzisierung der Gartenordnung

### 4. Regelungen zu Beiträgen und Gebühren im Verein

#### a) Anstrich 6

- finanzieller Beitrag je Pflichtarbeitsstunde 14,40 €/Std  
Für das Jahr 2022/2023 bis zur nächsten Mitgliederversammlung

Beschluss Mitgliederversammlung MV-01-10-2022